

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstag und Freitag

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 63.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 8. August.

1916.

Amtliches.

Tagb. Nr. K. A. 5721.

Marienberg, den 5. August 1916.

Terminkalender.

Donnerstag, den 10. August letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 12. Juli — K. A. 5721 — Kreisbl. Nr. 57, betr. Einsetzung der Hundesteuerlisten zwecks Heranziehung der Besitzer zur erhöhten Kreishundesteuer.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf Packungen den Ausdruck K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletseife, Kernseife und Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

- II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Abgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. 1.

§ 3

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

- I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitssergern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit befallene Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,

- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

- II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

- III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5

Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

§ 6

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

bei K. A.-Seife für ein Stck. von 50 Gramm . . . 0,20 Mk.
100 " . . . 0,40 Mk.

bei K. A.-Seifenpulver für je 250 Gramm . . . 0,30 Mk.

nicht überschreiten.

Geringere Mengen K. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewicht geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 7

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 8

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 9

Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind; zu Fuß- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 10

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590)

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde- und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Vermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Siegen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Ueber die Festsetzung der Preise, zu welchen die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschußleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotstreckung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotstreckung können Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in mäßigem Umfange, frühestens vom 1. Okt. 1916 ab, in vollem Umfange erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von Frischkartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

Zu § 2.

Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Wo das Einkellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einkellern ermöglichen. Wegen der Ueberwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverbande

aufzubringende Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und bis zu deren Sicherstellung eine genaue Ueberwachung der Ausfuhr ermöglichen. Die Ueberwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfütterung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln ist zu verbieten.

Die Oberpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) derartige Anordnungen einheitlich für die Kommunalverbände ihres Bezirkes zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Zu § 3.
Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Vordrucke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle übersendet. Die Deklaration des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Auf die Ueberweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Erfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

Zu § 4.
Die Reichskartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß für Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Zu § 5.
Die Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu deckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls hat die Aufbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 Mk. niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und Versorgung die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen.

Zu § 6.
Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelvorräte überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Ueberwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Ueberwachung der beim Verbraucher eingekellerten Vorräte ist unter Heranziehen dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

Zu § 7.
Die Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirkes) auf Grund der Festsetzung und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbstständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Ueberschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den lieferungspflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden seines Bezirkes erforderten Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Frhr. von Falkenhäusen.

Der Finanzminister.

J. B. Michaelis.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A.).

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	8,5 "
trocken	4 "
- b) alle Rohhäute, Ponghäute und Fohlenfelle von 100 cm Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtungen, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbezogen.

Inländisches Gefälle

§ 2

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter**), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit seit spätestens 1. Juli als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angeliefert hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle des § 5 zugelassenen Großhändler jedoch spätestens am 15. Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angeliefert hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am 15. Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am 25. Tage des Monats für das bis zum 15. Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes sich ergibt:

- a) bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grümgewicht) und die Schlachtart, sofern sie in der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Rohhäuten die Länge;
- b) bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Empfänger und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grümgewicht) die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse bei Rohhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf [zur Eingebung] durch die Gerbereien von einer deren Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder- und Kttingelgeschäfte gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, gewerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Bagelleder, Sattlerleder, Trenpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.
- b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaute unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Rohhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langklausig [die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten], ohne Schweifhaare und Nähnen abzuschlagen, jedoch ist ihnen der größtmögliche Fleischinhalt zu belassen. Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen nur bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert oder abgeliefert werden.
- c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsbestimmung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in ununterschiedlicher Schrift [z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempelstich oder geeigneten Tintenstift] zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen.
- d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.
- e) Bei Rohhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen ist die Länge [in Zentimeter] der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.
- f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht), bei Rohhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen die vorgeschriebene festgesetzte Länge [in Zentimeter] aufzuführen.
- g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen [soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen] getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum 15. Tage jedes Monats eine Liste für das in ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häute-Verwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum 15. Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häute-Verwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum 15. Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Str. 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a. Das aus militärischen Schlachtungen [auch des Inlandes] sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt.

seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
b. Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9 Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind.

- Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegeben und dann unverzüglich zu Bodenleder** fertiggestellt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.
- Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grängewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits eingegeben sind oder unverzüglich als Leimleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist eingegeben werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- Aus Rohschilfern darf nur Bodenleder, aus Rohhäuten außer Bodenleder nur Rohoberleder pflanzlicher Gerbung, Rohborleder oder Rohschweinsleder hergestellt werden.
- Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grängewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grängewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grängewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines Ausweises für beauftragte Lieferer herstellen.
- Fahlleider darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grängewicht hergestellt werden.
- Die Verarbeitung der zugeordneten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Häute, Bäume und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurechtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.
- Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.
- Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsamtes der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von 2 Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordruck zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:

- Meldepflicht.
Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.
Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.
- Lagerbuchführung.
Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
- Behandlung des Gefalles.
Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überfichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Leder von Leder wird besonders hingewiesen.

*) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von

*) Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

getretene Bekanntmachung Th. II. 111/10. 15. R. R. A. aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. August 1916.
18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Marienberg, den 2. August 1916.

Bekanntmachung.

Die vor einiger Zeit in Hachenburg und Altstadt aufgetretenen Pocken-Erkrankungen sind wieder erloschen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 7. August 1916.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Eisenbahnbeamte usw. sowie Hebammen, aus Anlaß der aufgetretenen Pocken-Erkrankungen zur Impfung aufgefordert worden sind, ersuche ich, mir bis spätestens zum 20. d. Mts. die Kostenrechnungen der betreffenden Ärzte über die vorgenommenen Impfungen einzureichen. Soweit die Impfung durch Bahnärzte die erfolgt ist, müssen die Rechnungen besonders kenntlich gemacht und zum Ausdruck gebracht werden, ob die Kosten in diesem Falle durch die Eisenbahnbehörde getragen werden.

Die Polizeiverwaltung in Hachenburg, sowie die Herren Bürgermeister in Altstadt und Oberhattert kommen hierbei nicht in Frage.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 5. August 1916.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Kriegsernährungsamtes vom 2. August ist das Verbot über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni d. Js. aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 8. August 1916.

Gemäß § 8 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 - R. G. Bl. S. 755 - ersuche ich Sie, sofort festzustellen und bis zum 12. d. Mts. zu berichten, wiewiele landwirtschaftliche Betriebe in Ihrer Gemeinde vorhanden sind, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden.

Als Durchschnitt ist der Jahresdurchschnitt zu verstehen.

Ihrem Berichte ist gegebenen Falles eine Nachweisung beizufügen, in der

- der Name des Besitzers des landwirtschaftlichen Betriebes,
- der Jahresdurchschnitt der gehaltenen Milchkühe,
- der Jahresdurchschnitt der Literzahl derjenigen Milch, die zu Butter verarbeitet wird,
- die Zahl der im Haushalt verpflegten Personen enthalten ist.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Königl. Kreisschulinspektion in Marienberg.

Marienberg, den 7. August 1916.

Die bei der Nagelung der Wohlfahrtsgranaten eingehenden Gelder ersuche ich hinfür ungeteilt bei mir - nicht bei dem Königlichen Landratsamt - zur Ablieferung zu bringen.

An die Herren Lehrer.

Henn.

Königliche Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 7. August 1916.

Diejenigen, nur garnisondienstverwendungsfähigen Herren, die für die Zeit bis zum 1. September aus dem Heeresdienst beurlaubt sind, ersuche ich bis zum 15. d. Mts. den Antrag auf weitere Beurlaubung bei meinem Vertreter, dem Herren Kreisschulinspektor Schardt in Altstadt bei Hachenburg zu stellen.

An die Herren Lehrer.

Henn.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. August. (M. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe bei Pozieres dauern an. Abends scheiterten feindliche Teilangriffe am Foureaux-Walde und hart nördlich der Somme.

Im Maasgebiet, besonders rechts des Flusses, entwickelte die Artillerie starke Tätigkeit. Um das ehemalige Werk Thiaumont finden erbitterte Infanteriekämpfe statt. Die Gefangenzahl im Fleury-Abschnitt ist auf 16 Offiziere, 576 Mann gestiegen. Im Chapitre-Walde machten wir gestern weitere Fortschritte, hier sind an unverwundeten Gefangenen 3 Offiziere, 277 Mann in unsere Hand gefallen.

Nordöstlich von Vermelles, in den Argonnen und auf der Compres-Höhe haben wir mit Erfolg gesprengt. Feindliche Patrouillen sind an mehreren Stellen abgewiesen, eigene Unternehmungen sind bei Craonelles und auf der Combres-Höhe geglückt.

Durch Abwehrfeuer wurde ein feindliches Flugzeug nördlich von Fromelles, im Luftkampf eines nordwestlich von Bapaume abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.
Eine südlich von Zareze am (Stochod) vom Gegner noch besetzte Sanddüne wurde gesäubert, Gegenangriffe wurden abgewiesen. Vier Offiziere 300 Mann sind gefangen genommen, 5 Maschinengewehre erbeutet.

Bei und nördlich von Zalocze haben die Russen das westliche Serethufer gewonnen.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl.
Bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer fanden Vorfeldkämpfe ohne besondere Bedeutung statt. Die Erfolge der deutschen Truppen in den Karpaten wurden erweitert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. Aug. (M. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Pozieres wurden den Engländern Grabenteile, die sie vorübergehend gewonnen hatten, im Gegenangriff wieder entzogen. Seit gestern Abend sind neue Kämpfe zwischen Thiepval und Bazentinle-Petit im Gange. Nördlich des Gehöftes Monacu wurde abends ein schwächerer, heute früh ein sehr starker französischer Angriff glatt abgewiesen.

Die Kämpfe am Thiaumont-Rücken sind, ohne dem Feinde Erfolge zu bringen, zum Stehen gekommen. Am Ostrande des Bergwaldes wiesen wir einen französischen Angriff ab.

Mehrfache Angriffe feindlicher Flieger im rückwärtigen Gelände blieben ohne besondere Wirkung, wiederholter Bombenabwurf auf Metz verursachte einigen Schaden.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.
Auf dem nördlichen Teile keine besonderen Ereignisse.

Gegen die vorgestern gesäuberte Sanddüne südlich von Zareze (am Stochod) vordringende feindliche Abteilungen wurden durch Gegenstoß zurückgeschlagen.

Nordwestlich und westlich von Zalocze blieben russische Angriffe ergebnislos, südlich davon wird auf dem rechten Sereth-Ufer gekämpft.

Unsere Fliegergeschwader haben mit beobachtetem Erfolge zahlreiche Bomben auf Truppenansammlungen an und nördlich der Bahn Kowel-Sarny abgeworfen.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl.
Bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer ist die Lage im allgemeinen unverändert.

In den Karpaten gewonnen unsere Truppen die Höhen Plaik und Dereskowata (am Ceremofsz).

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Prinz Heinrich von Preußen.

Kiel, 5. Aug. Der Kaiser hat dem Oberbefehlshaber der Ostseestreitkräfte, Großadmiral Prinzen Heinrich von Preußen, den Orden Pour le merite verliehen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 8. Aug. Kaum sind wenige Wochen verfloßen, daß sich das Grab über den auf dem Felde der Ehre gefallenen Alfred Schmidt geschlossen und heute ist bei der Familie des Herrn August Schmidt die schmerzliche Nachricht eingetroffen, daß auch ihr ältester Sohn und Bruder Wilhelm den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist. Nach einem ehrenden und teilnahmvollem Schreiben seitens seines Feldwebels hat der Enschlafene bei einer Nachtpatrouille am 27. Juli, morgens 1/3 Uhr einen Kopfschuß erhalten. Ein harter Schicksalschlag für die schwergeprüfte Familie, welche in dem Gefallenen einen braven, allgemein geachteten und fleißigen Sohn und Bruder betrauert. Allseitige Teilnahme wird der so sehr heimge suchten Familie entgegengebracht und dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahrt bleiben.

Der Gefreite Radfahrer Emil Reeb im 18. Res.-Armee-Korps wurde für besondere Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Auf Anordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. August ist das Verfüttern von Kartoffeln ohne jede Einschränkung zugelassen.

Hachenburg, 7. Aug. Auf dem heutigen Viehmarkt waren nur Schweine aufgetrieben, die zu immer noch hohen Preisen flotten Absatz fanden. Für kleine Ferkel war der Preis etwas niedriger als die Woche vorher, dagegen wurden für größere Einlegeschweine recht hohe Preise bezahlt. Die aufgetriebenen Tiere waren rasch ausverkauft. Der Besuch des Marktes war, jedenfalls infolge der trockenen Witterung, nicht sehr zahlreich.

Marienkatt, 5. Aug. Da in der Fronleichnamsocht die große Wallfahrt nach Marienkatt wegen der Pockengefahr nicht abgehalten werden konnte, soll dieselbe am kommenden 15. August nachgeholt werden. Die meisten Prozessionen, die an dem großen Wallfahrtstag nach hier zu kommen pflegen, werden am Feste Marienhimmelfahrt das in der Diözese Limburg ein gebotener Feiertag ist, in Marienkatt sich einfinden. Der Bittgang ist als Kriegsandacht gedacht. Während des feierlichen Pontifikalamtes, welches an dem genannten Tage um 10 Uhr beginnt, wird der hochwürdige Herr Bischoff Augustinus von Limburg die Festpredigt halten.

Vom Feldberg, 6. Aug. Auf dem Eichwaldskopf bei Schmitten wurde ein weit ins Land schauender Aussichtsturm gebaut, der nach dem hochverdienenden Vorsitzenden der Wohltätigkeits-Abteilung des Taunusklubs den Namen „Josef Wisloch-Turm“ tragen soll. Die Einweihung des Bauwerkes findet voraussichtlich am 13. August statt.

Der nassauische Verkehrsverband, Sitz Frankfurt a. M. hat ein Ausschreiben erlassen zwecks Schaffung eines Titelblattes für sein demnächst erscheinendes Verkehrsbuch von Nassau. Zu diesem Wettbewerb werden Künstler eingeladen, die im Regierungs-Bezirk Wiesbaden ihren Wohnsitz haben, sowie die der benachbarten Städte. Es gelangen drei Preise im Gesamt-

wert von 400 Mk. für die besten künstlerischen Leistungen zur Verteilung. Außerdem behält sich der Vorstand vor, nicht preisgekrönte Arbeiten käuflich zu erwerben. Das Preisgericht setzt sich zusammen aus den Herren: Geheimrat Professor Luthmer, Frankfurt a/M., Dr. Müller-Wulkow, Frankfurt a/M., Professor B. Cissarz, Frankfurt a/M., sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates des Nassauischen Verkehrsverbandes, den Herren: Bürgermeister Jacobs Königstein i/L., Oberbürgermeister Lübke, Bad Homburg v. d. H., Dr. Richard Kösel, Frankfurt a/M., Landrat Geh. Reg.-Rat Wagner Rudesheim a/Rh. Die Entwürfe müssen

bis zum 20. September 1916 an die Geschäftsstelle des Nassauischen Verkehrsverbandes, Frankfurt a/M., Bahnhofplatz 8 I. eingereicht sein. Nähere Mitteilungen erfolgen durch diese Stelle.

Bilbel, 3. August. Drei russische Gefangene, die von ihrer Arbeitsstätte in Bronau entflohen waren, wurden hier von Schuhmachermeister Adam Hinkel gestellt und festgenommen.

Darmstadt, 2. August. Aus dem Gefangenenlager des Truppenübungsplatzes versuchte eine Anzahl kriegsgefangener Franzosen nach sorgfältiger Vorbereitung durch Abseilung der Bitterstäbe und bereit gelegte Zivil-

kleider zu entfliehen. Das Vorhaben wurde jedoch durch die Wachsamkeit der Posten vereitelt.

Berlin, 3. August. Die „B. Z.“ meldet aus München: In Bayern hat nach amtlicher Meldung die Heuernte einen Mehretrag von 50 bis 80 Prozent gegenüber dem Vorjahre ergeben. Die Roggen- und Gerstenernte, die nahezu beendet ist, wird ebenfalls ausgezeichnete.

Berlin, 5. Aug. Herr und Frau Krupp von Bohlen und Halbach haben in Gemeinschaft mit Frau A. Krupp dem Reichsverband Ostpreußenhilfe eine Stiftung von 250 000 Mk. überwiesen.

Braune Einmachetöpfe

Neu eingetroffen!

5 8 10 15 und 20 Liter

Neu eingetroffen!

Ferner empfehlen wir unsere grossen Vorräte:

Konserven-Gläser

„Edelweiss“

„Rekord“

„Westfa“

mit Deckel, Gummiring und Klammer

Breuer's
Original
Salizyl-
Perga-
ment
Papier
Rolle 18 und
12 Pfg.

1 1/2 Liter
3/4 „
1 „
1 1/2 „
2 „

70 Pfg.
80 Pfg.
90 Pfg.
1⁰⁰ Mk.
1¹⁰ Mk.

Einmache-Gläser

zum Zubinden

3/8 Liter
1 1/2 „
3/4 „
1 „
1 1/2 „
2 „

13 Pfg.
15 Pfg.
18 Pfg.
22 Pfg.
30 Pfg.
38 Pfg.

Essig-
Essenz
80 %
Rhein.
Wein-
essig
Liter
45 Pfg.

Gelee-Gläser

1/4 Liter

15 Pfg.

Honig-Gläser

1 Pfund
mit Schraubdeckel

28 Pfg.

Einkoch-Apparate

Emailletöpfe

Fruchtpressen

Unsere 95 Pfennig-Tage beginnen am Montag, den 7. August.

Warenhaus **S. Rosenau** Hachenburg.

:: Centrifugen ::

große Sendung
angekommen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

:: Durch Zufall ::

kauften wir ein Lager in
**Sonn- und Werktags-Hosen,
Sommer-Joppen,
blauen Jacken und Hosen,
Gardinenstoffe, Bettzeuge,
Bettendamast, Bettbarchende**
und andere Artikel, welche wir
zu mäßigen Preisen
abgeben.

Benutzen Sie diese günstige Gelegenheit!
An Wiederverkäufer können keine Waren mehr abge-
geben werden.

Berliner Kaufhaus
P. Fröhlich, Hachenburg.

Sommerkleider- und Blusenstoffe,

Waschanzüge und Knabenblusen,
baumwollene Socken und Strümpfe

empfehlen preiswert

H. Budmeier,
Hachenburg.

Taschenuhren

werden in einigen Stunden leuchtend gemacht
bei

Ernst Schulte,
Uhrmacher, Hachenburg.

Eigene Reparaturwerkstatt in Uhren und Goldwaren.

Bringe hiermit zur Kenntnis,
meinem Sohne Hermann nichts
unentgeltlich abzugeben, da ich
für nichts aufkomme.
Friedrich Wilh. Salzer,
Alpenrod.

Wir machen hiermit auf
die der heutigen Nummer bei-
gefügte Extrabeilage des Waren-
hauses S. Rosenau in Hachen-
burg, betr. 95 Pfennig-Woche
in Haushaltwaren, aufmerksam.

Für die Verwaltung
ich zum baldigen Antritt
Lehrling.
Hachenburg, 3. August 1916
Der Bürgermeister

Kaufe jeden Posten
Altgold
und
Silber.

Zahle höchste Preise
der Schwere der Gegenstände
Ernst Schulte
Uhrmacher, Hachenburg

Düngemittel

stets auf Lager.
Wegen unserer sämtlichen
stigen Artikel bitten wir
Bedarf anzufragen.
Carl Müller
Kroppach,
Bahnhof Ingelb.
Fernsprecher Nr. 8, Am
Kirchen (Westerwald)

Reisende und Vert.
auf die Herzogliche Tages-
presse D. R. G. M. in
sucht. Jeder Landwirt
da diese Presse einen
voll und ganz ersicht.
Th. Schönsfeld, Frankfurt
Rottschildecker